OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602617/2/Sch/Rd

Datum:
Linz, 17. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des A Z, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R F, H.straße in St. V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25. Juni 2018, GZ: BHPEVerk-2018-137937/6-PT, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25. Juni 2018, GZ: BHPEVerk-2018-137937/6-PT, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960 eine Geldstrafe von 2.000 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen verhängt, weil er das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,04 mg/l.
Tatort: Gemeinde Perg, Gemeindestraße-Ortsgebiet, vom H kommend in Richtung Wohnadresse M.straße in P, Tatzeit: 24. April 2018, 21.20 Uhr, Fahrzeug: Kennzeichen x, Pkw, Mercedes Benz SL 600, schwarz.

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht, in welcher die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf die gesetzliche Mindeststrafe beantragt wurde, zumal sich der Beschwerdeführer derzeit in Ausbildung zum selbstständigen Vermögensberater befinde und über keinerlei Einkommen verfüge. Überdies lebe er in äußerst bescheidenen Verhältnissen von früher Erspartem, welches aber auch schon aufgebraucht sei. Eine Ausbildungsbestätigung vom 21. Februar 2018 wurde der Beschwerde angeschlossen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu

bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 2.000 Euro verhängt. Der Strafrahmen für die zur Last gelegte Übertretung reicht von 1.600 Euro bis 5.900 Euro. Straferschwerend wurden von der belangten Behörde zwei Vormerkungen von Alkoholdelikten, und zwar aus den Jahren 2014 und 2017, strafmildernd keine Umstände gewertet. Den von der belangten Behörde getätigten Ausführungen zum Unrechtsgehalt der Tat schließt sich das Landesverwaltungsgericht vollinhaltlich an und bedürfen auch keiner Ergänzung. Weiters ist die belangte Behörde mangels konkreter Angaben des Beschwerdeführers von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.200 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde behauptet, dass er über kein Einkommen verfüge und von seinem Ersparten leben würde. Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach er über keinerlei Einkommen verfügt, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachvollziehbar. Selbst wenn man aber – zumindest vorübergehend – von der Einkommenslosigkeit des Beschwerdeführers ausgeht, bewirkt dies nicht, dass die Geldstrafe in der von der belangten Behörde festgesetzten Höhe davon betroffen sein könnte.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Der vom Beschwerdeführer angestrebten Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf Höhe der gesetzlichen Mindeststrafe konnte nicht entsprochen werden, zumal die gesetzliche Mindeststrafe zwar grundsätzlich zur Anwendung zu kommen hat, wenn sich der Alkoholisierungsgrad um die 0,8 mg/l beläuft. Das Alkoholisierungsausmaß lag im gegenständlichen Fall aber bei 1,04 mg/l, sohin gravierend über jenem, das die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe rechtfertigen würde. Dem hinzuzurechnen sind auch noch zwei rechtskräftige Alkoholdeliktsvormerkungen aus den Jahren 2014 und 2017. Das Landesverwaltungsgericht muss daraus schließen, dass der Beschwerdeführer offenkundig nicht dauerhaft in der Lage ist, übermäßigen Alkoholkonsum und die Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen.

Es konnte somit festgestellt werden, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen ist und in spezialpräventiver Hinsicht unbedingt notwendig ist, um den Beschwerdeführer zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten.

Im Zusammenhang mit den eingewendeten eingeschränkten finanziellen Verhältnissen wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass für ihn die Möglichkeit besteht, bei der belangten Behörde – mit begründetem Antrag – um Ratenzahlung bzw Zahlungsaufschub anzusuchen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 400 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön